

Kanton Schaffhausen
Kantonsärztin

Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 77 87
Fax +41 (0)52 632 77 51
maha.zueger@ktsh.ch

Kantonsärztlicher Dienst

An die Spitäler,
Alters- und Pflegeheime
IFEG, PAVO und soziale
Institutionen der Gemeinden

Schaffhausen, 29. Mai 2020

Aufhebung des Besuchsverbots und weitere Regelungen, gültig ab 5. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Bei der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) steht nach wie vor der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen im Fokus. Sie haben ein erhöhtes Risiko für schwere Krankheitsverläufe.

Der Regierungsrat hat bekanntermassen am 17. März 2020 für alle Spitäler, Alters- und Pflegeheime und ähnliche Institutionen, die Personen aus Risikogruppen betreuen, ein Besuchsverbot erlassen. Dieses Verbot wurde durch die Kantonsärztin am 19. März 2020 und am 16. April 2020 präzisiert und entsprechend verlängert. Die Anordnung der Kantonsärztin vom 24. April 2020 brachte erste Lockerungen des Verbotes und betraf Dienstleister wie Coiffure und Physiotherapeuten. Mit Anordnung vom 11. Mai 2020 wurden weitere Lockerungen, insbesondere in Zusammenhang mit den Angehörigen der Bewohner und den von ihnen begleiteten Ausflügen, verfügt.

Schaffhausen ist nach wie vor von einer grossen Anzahl an COVID-19 Fällen verschont geblieben. Schweizweit sind die Fälle rückläufig, trotz mehreren Lockerungsschritten. Ein weiterer Schritt in die Richtung eines weniger restriktiven Alltags ist daher epidemiologisch gerechtfertigt. Des Weiteren sind die Bedürfnisse nach sozialen Kontakten von Spitalpatientinnen und -patienten, Heimbewohnerinnen und -bewohnern sowie auch ihrer Angehörigen immer dringlicher zu werten.

Vor diesem Hintergrund wird mit Wirkung ab 5. Juni 2020 das angeordnete Besuchsverbot aufgehoben.

Alters- und Pflegeheime, IFEG, PAVO und soziale Institutionen

Die Verantwortung über die Besuchsgestaltung liegt ab dem **5. Juni 2020** ganz bei den jeweiligen Heim- / Institutionsleitungen. Diese handeln in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der individuellen Situation. Sie sind angewiesen, sich vollumfänglich und zwingend an die Empfehlungen und Vorgaben des Bundes zu halten und diese in den eigenen Konzepten zu integrieren.

Die Kantonsärztin ermächtigt die Institutionen, die Besuche zu regeln und einzuschränken sowie Aufenthalte ausserhalb der Institution zu gewähren.

Die Leitungen der Heime und Institutionen gewährleisten den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Entwicklung und Umsetzung entsprechender Schutzkonzepte. Sie beachten dazu die Weisungen und Empfehlungen des Bundes sowie der Branchenverbände:

- BAG
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>
- Grundlagen-Schutzkonzept von CURAVIVA Schweiz
https://www.curaviva.ch/files/UT63Z9E/coronavirus_grundlagen_schutzkonzept_curaviva_schweiz_insos_schweiz_2052020.docx
- Für alle Lebens- und Arbeitssituationen sind die entsprechenden Branchen-Schutzkonzepte auch in den Heimen und Institutionen zu beachten, so zum Beispiel:
 - Gastronomie: <https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>
 - Coiffure: <https://coiffuresuisse.ch/news-media/coronavirus/>

Die Heim- und Institutionsleitungen passen das Schutzkonzept an die allgemeine Epidemie-Situation sowie an die individuelle Situation des Heimes bzw. der Institution an. Wenn nötig, schränken sie die Besuche im Heim / in den Institutionen und Ausflüge von Bewohnerinnen und Bewohnern ein oder knüpfen sie an bestimmte Bedingungen (z.B. Besucherzone, Registrierungspflicht für Besucher, zahlenmässige und/oder zeitliche Einschränkungen usw.).

Spitäler und Kliniken

Die Spitäler und Kliniken regeln die Besuche in eigener Kompetenz und Verantwortung unter Einbeziehung der Situation vor Ort und unter Einhaltung der COVID-19-Verordnung 2.

Diese Anordnung gilt ab dem **5. Juni 2020** und längstens während der besonderen resp. ausserordentlichen Lage gem. Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG, SR 818.101).

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die gute Kooperation.

Freundliche Grüsse

Die Kantonsärztin



Dr. med. Maha Züger